



HESSISCHER LANDTAG

30. 05. 2007

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD
betreffend Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den
Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vermittlungsbüros in Hessen
Drucksache 16/6645**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Konfliktregelung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist für die strafrechtliche Praxis in § 46a StGB und in den §§ 155a, 155b StPO geregelt. Die Einrichtungen zur Vermittlung und Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs haben sich seit ihrer Schaffung eine langjährige Erfahrung erworben. Sie sind nunmehr in der Lage - wie vom Gesetzgeber gewollt und von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mehrfach bestätigt -, ein Opfer auch bei schweren Delikten aus dem Gewaltbereich und in Fällen der Sexualdelinquenz bei einem Bemühen des Täters um eine Wiedergutmachung zu beraten und zu unterstützen.

Gleichwohl zeigt eine Reihe von Fällen, die auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgegriffen wurden (vgl. nur BGHSt 48, 134), dass sich Opfer in einer Gerichtsverhandlung - oftmals kurzfristig und am Ende einer Beweisaufnahme - mit einem Begehren eines Angeklagten nach einem Ausgleich konfrontiert sehen. Hierauf sind die Opfer oft nicht genügend vorbereitet. Sie bedürfen daher im Rahmen einer sorgfältigen Aufbereitung des Konflikts möglichst schon vor der gerichtlichen Hauptverhandlung einer professionellen Beratung und Unterstützung durch die hierzu ausgebildeten Vermittler in den Beratungsstellen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Diese sind nach Auskunft der Landesregierung zwar in Hessen ausreichend vorhanden. Jedoch ist nach der Position der Landesregierung, die diese im Zusammenhang mit dem Antrag der SPD zum TOA (Drucks. 16/5984) vorgetragen hat, festzustellen, dass der Schutz der Opfer von Gewalt- und Sexualstraftätern in Hessen nicht ausreichend gewährleistet wird.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Ausgehend von der Fragestellung beziehen sich die Antworten auf den Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) soll einerseits das Interesse des Opfers an einem sachgerechten Ausgleich seiner erlittenen Schäden angemessen berücksichtigt und befriedigt werden; andererseits soll dem Täter seine ganz persönliche Verantwortung für die von ihm verursachten Schäden im besonderen Maße verdeutlicht werden. Dies soll durch eine mithilfe eines Vermittlers getroffene verbindliche Vereinbarung zwischen Opfer und Täter erreicht werden. Hierdurch können überdies dem Opfer ein Zivilrechtsstreit und eine Vernehmung als Zeuge erspart bleiben. Die Ausgleichsleistungen des Täters können finanzieller oder kompensatorischer Art sein.

Rechtliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren ist bei erwachsenen Beschuldigten § 153a Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 153b Abs. 1 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46a Strafgesetzbuch.

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186 ff.) hat der Gesetzgeber dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenrecht stärkeres Gewicht eingeräumt. Er hat diese Intention im Rahmen des zum 1. September 2004 in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetzes (BGBl. I S. 1354 ff) weiterverfolgt.

Dementsprechend wurde in Hessen bereits 1996 mit der Installierung eines flächendeckenden Netzes von TOA-Vermittlungsstellen zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht begonnen.

Die Umsetzung des Erwachsenen-TOA erfolgt in den einzelnen Landgerichtsbezirken zurzeit wie folgt:

LG-Bezirk	Vermittlungsstelle	
Darmstadt	Diak. Werk Darmstadt	Freier Träger, ein Konfliktberater (klassisches Modell)
Frankfurt/Main	Ev. Regionalverband Ffm.	Freier Träger, ein Konfliktberater (klassisches Modell)
Fulda	Schiedsperson/Gerichtshilfe	Schiedsperson/Gerichtshilfe
Gießen	Opferhilfe Gießen	Freier Träger, ein Konfliktberater (klassisches Modell)
Hanau	Opferhilfe Hanau	Freier Träger, ein Konfliktberater (klassisches Modell)
Kassel	Gerichtshilfe	Gerichtshilfe, ein Konfliktberater (klassisches Modell)
Limburg	Opferhilfe Limburg-Weilburg in Zusammenarbeit mit dem Verein für Straffälligenhilfe im LG-Bezirk Limburg	Freie Träger, zwei Konfliktberater (Kooperations-Modell)
Marburg	Jugendkonflikthilfe Marburg	Freier Träger, ein Konfliktberater (klassisches Modell)
Wiesbaden	Opferhilfe Wiesbaden in Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe	Freier Träger und Gerichtshilfe, zwei Konfliktberater (Kooperations-Modell)

Die Finanzierung der TOA-Vermittlung wird sichergestellt durch Zuwendungsmittel in Höhe von derzeit 224.700 € pro Jahr. Ergänzend dazu setzen die freien Träger Eigenmittel aus Geldbußenzuweisungen und Spenden ein. Der Haushaltsansatz der Zuwendungsmittel für den Täter-Opfer-Ausgleich wurde seit 1998 von damals ca. 152.000 € erhöht und somit um 47,8 v.H. gesteigert.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltssituation werden wir auch weiterhin bestrebt sein, das flächendeckende Angebot an Vermittlungsstellen durch Zuwendungsmittel in sachgerechter Höhe sicherzustellen.

Die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs stellt einen wichtigen Bestandteil der Kultur des Friedensstiftens dar. Die flächendeckende Umsetzung in Hessen sowie die Steigerungshöhe der Zuwendungsmittel zeigen den Stellenwert, der dem Täter-Opfer-Ausgleich von der Landesregierung eingeräumt wird.

Dem Opferschutz gilt dabei das besondere Augenmerk. In Hessen wurde auf Initiative des Justizministeriums ein hervorragend ausgebautes Netz von Opferberatungsstellen geschaffen, das bundesweit vorbildlich ist. Die völlig unvermittelt von der Straftat betroffenen Opfer fühlen sich nach der Tat oftmals hilflos und allein gelassen. Sie benötigen Hilfe bei der Verarbeitung der für sie schrecklichen Geschehnisse und Informationen darüber, welche Hilfsmöglichkeiten es für sie gibt. Für diese Beratung und Betreuung der Opfer und Zeugen sowie deren Angehörigen und Vertrauenspersonen werden die Beratungsstellen auch im Jahre 2007 mit Zuwendungen von insgesamt 612.000 € unterstützt.

Der Opferschutz steht auch bei der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Hessen im Vordergrund, maßgeblich ist der Opferwille.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantwortet der Minister der Justiz die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahme hat die Landesregierung dafür getroffen, dass ein Opfer generell genügend über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs informiert ist?

Die Erstinformation erfolgt häufig bereits bei Anzeigenerhebung durch die Polizei. Im bundeseinheitlichen Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren wird auf die Einrichtungen der Opferhilfe verwiesen, dieses Merkblatt wird bei Anzeigenerhebung ausgehändigt.

Die Opferberatungsstellen informieren und beraten ausführlich über die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Folgende Einrichtungen übernehmen in Hessen die Beratung und Begleitung von allen Opfern, Zeugen und Angehörigen unter Mitfinanzierung aus Mitteln der öffentlichen Hand:

Hanauer Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e.V.	Salzstr. 11 63450 Hanau www.Hanauer-Hilfe.de	☎ 06181/24871
Gießener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e.V.	Ostanlage 21 35390 Gießen www.giessener-hilfe.de	☎ 0641/97 22 50
Kasseler Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.	Wilhelmshöher Allee 101 34121 Kassel www.kasseler-hilfe.de	☎ 0561/28 20 70
Wiesbadener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.	Adelheidstr. 74 65185 Wiesbaden www.wiesbadener-hilfe.de	☎ 0611/308 2324
Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e. V.	Zeil 81 60313 Frankfurt/Main www.trauma-undopferzentrum.de	☎ 069/21655828
Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.	Postfach 1414 65534 Limburg Opferhilfe-Limburg-Weilburg@t-online	☎ 06431/45045
Opferhilfe Südhessen e.V.	Nikoleyweg 7 64354 Reinheim www.opferhilfe.de	☎ 06162/912100

Die nachfolgenden Zeugenbetreuungen bei den Gerichten in Limburg und Frankfurt/Main sind mit hauptamtlichen, bei der Justiz angestellten Beratern ausgestattet (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen):

Zeugenberatung beim Landgericht Frankfurt/M.	Gebäude E Gerichtsstr. 2 60313 Frankfurt/M.	☎ 069/1367-2636
Zeugenberatung beim Landgericht Limburg	Schiede 14 65549 Limburg	☎ 06431/2908-116

Darüber hinaus bestehen Hilfeangebote von Vereinen, deren bekanntester sicherlich der Weiße Ring ist. Die Einrichtungen arbeiten vor Ort zusammen und ergänzen sich in ihren Aufgaben.

Frage 2. In welchem Umfang sind der Landesregierung davon abweichende bzw. darüber hinausgehende Maßnahmen aus anderen Bundesländern bekannt?

Die Abfrage bei den anderen Bundesländern ergab eine sehr vielfältige Praxis. Überwiegend erfolgt die Erstinformation - wie in Hessen - bei Anzeigenerhebung, in vier Bundesländern geschieht dies mittels landeseinheitlicher Informationsbroschüren.

In zehn Bundesländern wurden Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs verfasst. Diese Vorschriften betreffen im Kern allgemeine Umsetzungsregelungen, die sich aus hiesiger Sicht bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben (insbesondere § 155 a StPO). In Hessen wird deshalb - ähnlich wie auch beispielsweise in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg - kein Erfordernis für eine Verwaltungsvorschrift zur Gesetzesanwendung gesehen. Die organisatorische Vorgehensweise ist bei den einzelnen Staatsanwaltschaften durch Hausverfügungen geregelt. Damit ist eine praxisnahe und kostengünstige Regelung vor Ort gewährleistet, welche auch die unterschiedlichen Umsetzungsmodelle ermöglicht, die der Tabelle in der Vorbemerkung entnommen werden können. Die Abstimmung auf der lokalen Ebene ermöglicht zudem eine Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten bei der Umsetzung des TOA.

Frage 3. Wie viele Opfer sind hiervon in den letzten fünf Jahren von den Stellen des Täter-Opfer-Ausgleichs beraten worden?

Die Frage 3 wird zusammen mit der Frage 4 beantwortet.

Frage 4. Bei wie vielen Opfern ist in den letzten fünf Jahren der Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt worden?

Statistisch erfasst wird die Anzahl der Opfer der gesamten Fallzuweisungen an die Vermittlungsstellen. Dies waren im Zeitraum von 2001 bis 2005 insgesamt 4.119 Personen in insgesamt 3.263 Fällen.

Frage 5. In wie vielen Fällen ist der Täter-Opfer-Ausgleich so abgeschlossen worden, dass das Opfer den Konflikt für erledigt erklärt hat?

In 1.468 Fällen konnte der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich abgeschlossen werden. Als erfolgreiches Ergebnis zählt dabei zum einen der vollständige einvernehmliche Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleiches, zum anderen jede Lösung, die für das Opfer der Straftat ein befriedigendes Ergebnis zur Folge hat.

Frage 6. Welche Straftaten haben diesen Fällen zugrunde gelegen?

Die statistische Erfassung erfolgt in zusammenfassenden Deliktgruppen. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über den prozentualen Anteil im Zeitraum von 2001 bis 2005.

Deliktgruppen	Anteil in v.H. im Zeitraum 2001 bis 2005
Gef. Körperverletzung	11,7
Körperverletzung	48,8
Erpressung	0,1
Bedrohung/Beleidigung/Nötigung	24,2
Hausfriedensbruch	1,5
Betrug	1,3
Unterschlagung	1,1
Diebstahl	2,0
Sachbeschädigung	6,2
Sonstige	3,1

Frage 7. Wer hat die Stellen des Täter-Opfer-Ausgleichs in den zu Frage 5 genannten Fällen beauftragt?

Im Zeitraum von 2001 bis 2005 erfolgten die Fallzuweisungen an die Vermittlungsstellen durch:

Zuweisung durch	Anteil in v.H.
Staatsanwaltschaft	13,1
Amtsanwaltschaft	84,4
Gericht	1,7
Selbstmelder	0,5
Sonstige	0,3

Frage 8. In wie vielen der zu Frage 5 genannten Fällen wurden die Stellen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen des Strafverfahrens
a) bereits im Ermittlungsverfahren,
b) nach Anklageerhebung,
c) in der gerichtlichen Hauptverhandlung
mit der Opferbetreuung beauftragt?

Die Zuweisung von Fällen an die Vermittlungsstellen erfolgt nicht mit der alleinigen Maßgabe der Opferbetreuung; beauftragt wird vielmehr die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Frage, in welchem Stadium des Strafverfahrens die Fallzuweisung an die Vermittlungsstellen erfolgt, wird nicht erfasst. Nach den hier vorliegenden Erfahrungswerten erfolgt die Zuweisung im weit überwiegenden Teil der Fälle im Ermittlungsverfahren. Wie oben bereits ausgeführt, besteht in Hessen ein flächendeckendes Netz von Opferberatungsstellen. Sowohl vonseiten der Staats- und Staatsanwaltschaft als auch vonseiten der Gerichte wird zur Opferberatung auf diese Einrichtungen verwiesen.

Frage 9. In welcher Form hat die Landesregierung dafür Sorge getragen, dass ein Opfer in jeder Phase des Verfahrens (vgl. § 155a S. 1 StPO) auf ein Angebot des Täters für einen Ausgleich vorbereitet ist?

Wie bereits in den Vorbemerkungen und der Antwort zu Frage 1 ausführlich dargestellt, hat die Landesregierung ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen aufgebaut und gewährleistet diesen Bestand mittels Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel. Bereits bei Anzeigenerstattung erfolgt häufig eine entsprechende Information durch das bereits genannte Merkblatt. In geeigneten Fällen sind zudem Amts- und Staatsanwaltschaften gehalten, auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Die hessischen Opferberatungsstellen haben den TOA als Mittel der Konfliktbewältigung immer im Blick.

Frage 10. In welcher Form trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass ein Opfer, das sich trotz einer schweren Straftat mit einem Täter auseinandersetzen will ("Warum hat er gerade mich angegriffen?"), mit einem solchem Wunsch berücksichtigt wird?

Wie oben dargestellt, besteht in Hessen ein gut ausgebautes Netz von Opferberatungsstellen. Das Opfer hat zu jeder Zeit die Möglichkeit, sich kostenfrei und gegebenenfalls anonym in diesen Einrichtungen zu all seinen Belangen dieser Thematik ausführlich beraten zu lassen.

Sollte das Opfer Interesse an einer Auseinandersetzung mit dem Täter in Form eines kommunikativen Prozesses äußern, so ist der TOA im Regelfall das geeignete Instrument. Die hessische Landesregierung versteht den TOA dabei als Instrument der Opferhilfe, wie dies in § 155a Satz 2 StPO zum Ausdruck kommt.

Frage 11. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, dass die Staatsanwaltschaften in Hessen spätestens mit Erhebung der Anklage durch eine Vermittlungsstelle überprüfen lassen, ob auch für ein Opfer einer schweren Straftat in solchen - und anderen geeigneten - Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich infrage kommt?

a) Wenn ja, welche Maßnahmen hat sie dafür getroffen, dass dies sichergestellt ist?

b) Wenn nein, warum hält sie dies nicht für erforderlich?

§ 46a StGB, der den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafgesetzbuch im Abschnitt "Strafbemessung" einführt, enthält keine deliktspezifischen Einschränkungen. Die Vorschrift gilt also sowohl für Vergehen als auch für Verbrechen, sodass für sämtliche Tatbestandsgruppen grundsätzlich ein TOA in Betracht gezogen werden kann.

§ 155a StPO verpflichtet die Gerichte und Staatsanwaltschaften, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten eines derartigen Ausgleiches zwischen dem Beschuldigten (Täter) und dem Verletzten (Opfer) zu prüfen und in geeigneten Fällen auf dessen Durchführung hinzuwirken. § 155a Satz 2 StPO regelt, dass dies nicht gegen den klaren Willen des Verletzten geschehen darf. Die dieser Maßgabe zugrunde liegende Vorrangigkeit des Opferschutzes wird von der hessischen Landesregierung bei der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleiches nachhaltig unterstützt und ist wohl auch unbestritten (s. hierzu beispielsweise Schädler NStZ 2005, 366, 367).

Der Bundesgerichtshof hat in dem von den Fragestellern aufgeführten Urteil vom 19. Dezember 2002 (BGHSt 48, 134 ff.), in dem er Grenzen des TOA bei schweren Delikten und insbesondere auch Anforderungen an das Verhalten des Täters darlegt, ausgeführt:

"Die Eignung eines Verfahrens für den Täter-Opfer-Ausgleich und das Maß des zu verlangenden kommunikativen Prozesses sind abhängig von dem zugrundeliegenden Delikt, vom Umfang der beim Tatopfer eingetretenen Schädigungen und damit vom Grad der persönlichen Betroffenheit des Opfers. Schwere - auf einzelne Opfer bezogene - Gewaltdelikte, insbesondere Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (etwa Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern) sind nicht prinzipiell vom Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen. ... Um der Gefahr zu begegnen, dass der Täter die Vergünstigung des § 46 a i. V. m. § 49 Abs. 1 StGB durch "ein routiniert vorgetragenes Lippenbekenntnis" oder einen Anwaltsschriftsatz erlangt, oder das Opfer während der Kommunikation Pressionen aussetzt und dem Tatrichter bei Sexualstraftaten oder Körperverletzungsdelikten "ein versöhntes Opfer" präsentiert, hat der Tatrichter seine Feststellungen zum erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich in den Urteilsgründen darzulegen. Dabei wird er insbesondere den Willen des Opfers zur Versöhnung und die Frage einer erzielten Genugtuung zu berücksichtigen haben" (BGHSt 48, 134, 140).

Der Bundesgerichtshof hat dies in weiteren Entscheidungen bekräftigt, so in seinem Urteil vom 7. Dezember 2005 (NStZ 2006, 275 f.):

"Lässt sich das Tatopfer - etwa weil das Delikt oder die Art und Umfang der Schädigungen ihm einen Ausgleich unmöglich machen - auf einen kommunikativen Prozess nicht ein, so ist das Verfahren für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches nicht geeignet (BT-Dr 14/1928, S. 8)" (BGH NStZ 2006, 275, 276).

Die Landesregierung sieht sich im Einklang mit der gesetzgeberischen Intention bei der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleiches und der ständigen

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass keine Delikte grundsätzlich von einem Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen sind, dass aber schwere Delikte, insbesondere auch schwere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung, äußerst sensibel zu behandeln sind und sich zumeist nicht für einen Täter-Opfer-Ausgleich eignen. Die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall obliegt den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. dem Gericht, diese nutzen hierbei die Hilfe der Fachberatungsstellen, die mit dem Opfer diese schwierigen Fragen auszuloten haben.

Ein Ausgleich findet in einzelnen Fällen auch jenseits eines formalen TOA statt, so beispielsweise durch ein - im einvernehmlichen Wege - durchgeführtes Adhäsionsverfahren im Strafprozess. Mit der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige besteht in Hessen eine besondere Möglichkeit, auch einen finanziellen Ausgleich zwischen Opfer und Täter zu realisieren.

§ 155a StPO formuliert die gültige Handlungsanweisung insbesondere für die Staats- und Amtsanwaltschaften. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Fälle auf ihre Eignung für einen erfolgversprechenden TOA zu prüfen. Ausweislich der Beantwortung von Frage 7 kommen diese Behörden ihrem Auftrag auch nach und beauftragen die hessischen TOA-Stellen mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches. Angesichts der Gesetzeslage kann die Prüfung nicht auf eine Vermittlungsstelle übertragen werden, die aber durchaus - gerade im Rahmen der Opferbetreuung - eine entsprechende Anregung geben kann. Nach hiesiger Kenntnis geschieht dies im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit der örtlichen Opferberatungsstellen, TOA-Vermittlungsstellen und Justizbehörden.

Frage 12. Wie viele dieser zu Frage 11 dargestellten Fälle hat es in den letzten fünf Jahren gegeben?

Die statistische Erhebung differenziert nicht derart nach der Schwere der Delikte, als dass eine zahlenmäßige Beantwortung möglich wäre. Die Praxis zeigt jedoch, dass überwiegend bei geringer bis mittlerer Deliktschwere ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht gezogen wird. Ein weiterer Hinweis dafür ist, dass - wie bei Beantwortung der Frage 7 dargestellt - in 84,4 v.H. der Fälle die Zuweisung durch die Amtsanwaltschaft erfolgt.

Frage 13. Welche Mittel hat die Landesregierung in den letzten fünf Jahren in die Ausbildung und Fortbildung der Vermittlerinnen und Vermittler eines Täter-Opfer-Ausgleichs investiert und wie viel Geld wird sie hierfür im Haushaltsjahr 2007 zur Verfügung stellen?

Die Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgt in Hessen in verschiedenen Modellen. Soweit freie Träger mit der Aufgabe betraut sind, erfolgt die Finanzierung der Aus- und Fortbildung aus den Mitteln dieser Träger und lediglich indirekt durch die Zuwendungen aus dem Landeshaushalt zur Finanzierung der Vermittlungsarbeit. In den Vereinbarungen mit den Vermittlungsstellen ist - in Anlehnung an die TOA-Standards - die Maßgabe führend, dass die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich befassten Mitarbeiter eine Konfliktberaterausbildung haben und Fortbildungen und Supervision gewährleistet werden.

Für die - derzeit 3 - mit der Vermittlung beauftragten Gerichtshelfer wurde jeweils eine Konfliktberaterausbildung finanziert. Die Finanzierung erfolgte aus den Fortbildungsmitteln für Bewährungs- und Gerichtshelfer. Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Modellversuchs die Beauftragung von Schiedspersonen erprobt; auch von diesen wurde die Konfliktberaterausbildung absolviert.

Im Zeitraum 2001 bis 2005 wurden für die Ausbildung zum Konfliktberater im Täter-Opfer-Ausgleich insgesamt 5.640,95 € aufgewendet. Für das Jahr 2007 liegen bislang keine Anträge vor, es stehen bedarfsgerechte Mittel zur Verfügung.

Frage 14. Welche Fortbildungsveranstaltungen sieht die Landesregierung vor, in denen die Staatsanwaltschaften und Gerichte über die Perspektiven der Opfer von Gewaltstraftaten unterrichtet werden?
Welche Mittel sind im Haushaltsjahr 2007 hierfür vorgesehen?

Im Jahr 2007 werden sich - wie schon in den Vorjahren - zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den Perspektiven der Opfer von Gewaltstraftaten befassen. Im Rahmen des landeseigenen Fortbildungsprogramms hat beispielsweise die dreitägige Tagung "Häusliche Gewalt und Stalking" die Perspektiven der Opfer zum Gegenstand. So trägt eine Referentin der Landes-

arbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser zu den dort gemachten Erfahrungen vor und Gastteilnehmer aus Opferberatungsstellen ermöglichen einen intensiven Erfahrungsaustausch. Auch werden zu diesem Themenkreis im Jahr 2007 zwei eintägige interdisziplinäre Workshops angeboten, an denen neben den Richtern und Staatsanwälten auch Mitarbeiter von Opferberatungsstellen eingeladen sind. Die Tagung "(Video-)Vernehmung von kindlichen Zeugen im Verfahren wegen Misshandlung und sexuellem Missbrauch" befasst sich mit dem angemessenen Umgang mit Kindern als Opfer sexueller Gewalt.

Darüber hinaus haben Tagungen an der Deutschen Richterakademie, die das Land Hessen mit trägt, die Perspektiven von Gewaltopfern zum Gegenstand. Bei der von Hessen ausgerichteten Tagung "Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch" werden zu den Themen "Überkreuz oder konform? - Die Perspektiven von Gewaltopfern und das Strafverfahren" und "Befragungs- und Beurteilungsmethoden bei Verdacht sexuellen Missbrauch" Referate gehalten.

Die Veranstaltungen werden aus den allgemeinen Fortbildungsmitteln für Richter und Staatsanwälte finanziert. Die entsprechenden Mittel stehen bedarfsgerecht und ausreichend zur Verfügung.

Wiesbaden, 11. Mai 2007

Jürgen Banzer

Anlage

NEU Jan. 05



022100023111

MERKBLATT

ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitbringen?

Zu Ihrer Vernehmung können Sie eine Person mitbringen, der Sie vertrauen (z.B. einen Familienangehörigen*). Diese darf, sofern Sie es beantragen, bei Ihrer Vernehmung anwesend sein, es sei denn, der Polizeibeamte, Staatsanwalt oder Richter, der Sie vernimmt, stellt fest, dass die Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden könnte.

2. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können beantragen, daß Ihnen die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt wird, soweit es Sie betrifft.

Sie können darüber hinaus bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob gegen den Beschuldigten oder Verurteilten ein Freiheitsentzug angeordnet oder beendet wird oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. In die Akte einsehen oder Beweisstücke besichtigen darf jedoch nur Ihr Rechtsanwalt. Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

3. Kann ich mir einen Rechtsanwalt nehmen?

Sie können sich jederzeit von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen. Nur Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen; auch darf er bei Ihrer Vernehmung durch einen Staatsanwalt oder Richter immer anwesend sein und Sie unterstützen.

Das Gericht kann Ihnen zur Wahrung Ihrer Interessen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanwalt für die Dauer Ihrer Vernehmung beordnen; insbesondere bei schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben Sie hierauf einen Anspruch. Kosten entstehen Ihnen durch diese Beordnung nicht. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie ansonsten in der Regel selbst tragen. Hiervon gibt es Ausnahmen; beachten Sie bitte hierzu die näheren Hinweise zu den Kosten in Abschnitt II Nr. 3.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 21 Jahre alt war. War der Angeklagte zur Tatzeit Heranwachsender (18 bis 21 Jahre), kann ein solcher Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn das Gericht Erwachsenenstrafrecht anwendet.

Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Gerichts aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie eindeutig darlegen, was Sie von dem Angeklagten zu erhalten wünschen und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweismittel enthalten.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine Straftat verletzt worden sind, die gegen

- die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch),
- die persönliche Ehre (z.B. Beleidigung),
- das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung mit schweren Folgen),
- die persönliche Freiheit (z.B. schwere Formen der Freiheitsberaubung),
- eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt oder
- wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist**.

* Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen

** Gesetzliche Regelungen hierzu finden Sie in den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182, 185 bis 189; 211, 212, 221, 223 bis 226, 340; 234 bis 235, 239 Abs. 3, 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches sowie § 4 Gewaltschutzgesetz.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie eine Mitteilung zu der Frage beantragen, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nicht darzulegen, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zu Grunde liegt.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Täter mindestens 18 Jahre alt war. Als Nebenkläger dürfen Sie u.a. in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muß er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kann Ihnen auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück.

Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und

- die Sach- oder Rechtslage schwierig ist,
- Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder
- Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, daß Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder versuchten Tötungsverbrechen, muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand bestellen, für dessen Tätigkeit Ihnen in der Regel keine Kosten entstehen.

III. Wo bekomme ich weitere Auskünfte

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsberatungsstelle (Rechtsantragsstelle) beim Amtsgericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsberatungsstellen erfragt werden.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

Bitte geben Sie immer an:

	Ort	Vorgangsnummer/ Aktenzeichen
a. der Polizeidienststelle	_____	_____
b. der Staatsanwaltschaft	_____	_____
c. des Gerichts	_____	_____